

an Zauberkrankheiten, wie die Bücher von Ricardus (1588), Frommann (1675) und ähnlicher Schriftsteller beweisen.

Seine formelle Ausgestaltung erlangte der Hexenprozeß in Deutschland mit der Einführung der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532, welche sich auf das byzantinisch-römische Recht stützte. Letzteres kannte die Zauberei als gemeines, todeswürdiges Verbrechen, gestattete bei dessen Verfolgung die Gefangennahme auch ohne Indicien auf bloßen Verdacht hin und setzte den Schuldbeweis nicht in die Ueberführung durch Zeugen, sondern in das Bekenntniß des Inculpaten, zu dessen Erzwingung die Folter angewendet werden durfte. Dieses Verfahren hatte in die Carolina Aufnahme gefunden, indem § 22 die peinliche Frage bei genügender Denunciation und die peinliche Strafe nach Bekenntniß der Schuld gestattet. Der § 44 dieser Gerichtsordnung registriert dann die genügenden Anzeigen für das Verbrechen der Zauberei, und § 109 setzt den Feuertod für die der Zauberei Geständigen fest, wenn solche äußeren Schaden gestiftet; im andern Falle soll anders gestraft werden. Nach allem diesem ergeben sich als Factoren zur Herbeiführung der Hexenprozeße der herrschende Hexenglaube und das neu eingeführte römische Recht, mit welchem Urtheile Solban-Heppé (Gesch. der Hexenprozeße I, 453), v. Wächter, Schindler, E. Meyer, Rosloff u. A. übereinstimmen.

Allerdings wollen viele protestantische Gelehrte die Ausbreitung der Hexenprozeße aus anderen Ursachen herleiten: 1. aus der Einführung der kirchlichen Inquisition im Mittelalter, 2. aus der von Papst Innocenz VIII. im J. 1484 erlassenen Bulle *Summis desiderantis affectibus*, 3. aus einem Buche, welches die für Deutschland bestimmten *Inquisitores haereticas pravitatis* Heinrich Krämer (Institor) und Jacob Sprenger 1487 als Commentar zu der angegebenen Bulle unter dem Titel *Malleus maleficarum* veröffentlichten. Allein es ist nicht schwer, sich von der Grundlosigkeit dieser Anschuldigungen zu überzeugen. Als gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Inquisition, welche zur Verfolgung der Häresie eingesetzt war, auch gegen das Hexenwesen einschritt, fand sie beim Volke wie beim Clerus den lebhaftesten Widerstand, und erst um 1530—1540 erscheint der Hexenwahn als Volksglaube. Wie hätten erst die Protestanten die Inquisition annehmen können, ein Institut, das gegen die Ketzer gerichtet war, sie, die selbst den verbesserten gregorianischen Kalender 1583 erwarteten, weil er von Rom kam? Daß beim Hexen- wie beim Inquisitionsprozeß ein analoges Verfahren beobachtet wurde, kann keinen Causalnexus constataren, sonst müßte man auch den heutigen Parlamentarismus aus den älteren kirchlichen Synodals- und Conciliar-Verfassungen herleiten. Menzart (1835) und Solbass (1861) machen aufmerksam, daß dort, wo die Inquisition herrschte, nämlich in Italien, Spanien und Portugal, Hexenprozeße zu den Ausnahmen gehörten.

In Rom selbst ist nie eine Hexe verbrannt worden. Was die genannte Bulle Innocenz' VIII. betrifft, so verdankt sie ihre Entstehung einem Kompetenzstreite, welcher in Ober-Deutschland gegen die Inquisitoren Sprenger und Krämer erhoben wurde, als gehöre die Zaubersache nicht vor ihr Forum. Der Papst entscheidet das Gegentheil, indem er befiehlt, sie sollten alle, welche dort, wie sie berichten (*audivimus*), vom Glauben abgefallen, dem schändlichsten Aberglauben sich ergeben, Feldern, Menschen und Thieren Schaden zugefügt hätten, *corrigo*, *incarcerare*, *punire*, *multare*; in den Pfarrkirchen solle darüber vor dem Volke gepredigt, nur im Nothfalle der weltliche Arm angerufen werden. Von Folter und Feuertod, von Hexentänzen und Lustfahrten ist dabei keine Rede; es war eine jurisdictionelle Maßregel zum Schutze des canonischen Rechtes gegen das Vordringen des römischen Rechtes; am wenigsten war es eine Cathedral-Entscheidung, wie Hippold und Solban-Heppé fingiren. Thomastus (*De origines processus*, 1712) theilt diese richtige Ansicht von der Schlichtung des Kompetenzstreites. Ihm stimmen bei v. Wächter, E. Meyer, Schindler, Rosloff, Richus u. A. Der Hexenhammer war ein Handbuch oder eine praktische Anleitung für das Verfahren der Inquisitoren und, weil in lateinischer Sprache verfaßt, nur den Gelehrten zugänglich, dem Volke aber unbekannt, weil das Buch nie übersetzt wurde. Sein Inhalt ist vielfach schenslich, aber doch nicht so schlecht als sein Ruf; das im dritten Theile vorgeschriebene Verfahren ist selbst nach den Aussprüchen eines Forst und Schwager humaner und weniger rechtlos, als die spätere juristische Praxis in den deutschen Hexenprozeßen.

Das Hauptbeweismittel im Hexenprozeß wurde im neuen Verfahren die Tortur. Dieselbe umfaßte vier Grade: 1. Die Daumenschraube, 2. die Beinschraube oder den spanischen Stiefel, 3. das Aufziehen an der Leiter, 4. eine Combination der drei vorhergehenden Grade. Als secundäre Beweismittel für Zauberei-Vergehen galten noch die Wasser- und Nadel-Probé. Bei ersterer, die mehr am Niederrhein gebräuchlich war, ward der mit Händen und Füßen kreuzweise gebundene Inculpat auf das Wasser geworfen; sank er unter, so galt er als unschuldig; schwamm er oben, so galt seine Schuld erwiesen. Bläubiger Vertheidiger der Wasserprobe war Professor Scribonius in Marburg 1583. Die Nadelprobe basirte auf dem Glauben, daß der Satan, als Gottes Affe, entsprechend der Beschneidung im Alten Testament, den Zaubereern und Hexen ein Stigma aufbrüde. Dieses suchte der Hexenrichter auf und probirte alles, was ihm ähnlich sah, mit der Nadel. Floß kein Blut, so war es ein Teufelszeichen; floß Blut, so war es ein Naturmal. Diese Untersuchung hatte die schändlichste Mißhandlung des weiblichen Geschlechtes im Gefolge und rief die höchste Entrüstung billig denkender Männer hervor; selbst Anhänger des Prozeßverfahrens, wie